



# Öffentliche Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung.

Mit dem Ostertermin d. J. erledigt sich die 28. Stelle am Magdeburger Kreisrecht, in welcher die Präsentation stattfindet. Diejenigen Herren Studirenden der hiesigen Universität, welche aus Halle a. S. gebürtig sind und auf die Kreisrecht-Stelle reflectiren, wollen sich unter Beifolgung

- a) des Bescheinigungsscheines — eines Gummistempels oder eines Notariatsstempels — bei Besorgung einleitend der Kreis- im Uebrigsten — in beglaubigter Abschrift und
- b) eines der Anforderungen des Realements der Kaiserl. Universitäts-Behörde beifolgendes Zeugniß, welches von der hiesigen Polizei-Verwaltung beglaubigt sein muß.

bis spätestens den 20. April cr. bei und schriftlich melden. Die Bescheinigten werden in Aussicht auf einen höheren Studienemfänger stehen, sind ausdeshalb sich dem halbjährlich stattfindenden Kreisrechtsexamen an zu unterwerfen.

Halle a. S., den 24. März 1890.  
Der Magistrat.  
Stade.

## Bekanntmachung.

3 1/2% Anleihe der Stadt Halle a. S. vom Jahre 1886. Die Einlösung der am 1. April cr. falligen jährlichen Anleihe erfolgt von diesem Tage ab durch unsere Stadtkassen, die Nationalbank für Deutschland in Berlin, den Deutschen Bankverein in Breslau, sowie die Zeitzinger Bank in Zeitz.

Halle a. S., den 27. März 1890.  
Der Magistrat.  
Stade.

## Bekanntmachung.

Aus der unter letzter Verwaltung lebenden Marien-Zitung sind

1. der Schreiber der Ia Klasse der Volksschule **Eda Böllner** ein Sparlassen über 30 Mark
2. der Schreiber der Ia Klasse der Volksschule **Martha Traute** ein Sparlassen über 35 Mark als Anerkennung für Fleiß und Sauberkeit während ihrer Schulzeit verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle a. S., den 22. März 1890.  
Der Magistrat.  
Stade.

## Bekanntmachung.

Die Vorschriften des § 12 der Polizei-Verordnung vom 23. April 1890, welche in der öffentlichen Benutzung von öffentlichen und privaten Tanzmühen, Sälen und ähnlichen Vorrichtungen, an Gastwirtschaften außerdem öffentliche theatrale Vorstellungen, Schauspielen und sonstige öffentliche Vorführungen, mit Ausnahme der Aufführung erster Musikstücke (Scherzo, Polka, Walzer) unterliegen, werden zur gütlichen Geltung in Erinnerung gebracht.

Halle a. S., den 25. März 1890.  
Die Polizei-Verwaltung.

## Ordnung

betreffend die Erhebung von Gebühren für Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1890 wird an Stelle des Tarifs vom 15. November 1893 folgende Gebühren-Ordnung für die Gemeinde Giebichenheim erlassen.

§ 1. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung wird eine Gebühr von 16 Pf. für das Jahr erhoben.

§ 2. Die Gebühr ist für diejenige Wassermenge zu entrichten, welche der von der Wasserwerks-Verwaltung auf dem Grundstücke geleitete Hauptwasserzweiger als zulässig verbraucht ansieht.

Wird bewahrt, daß bei Verbrauch falsch angelegt, so findet eine Prüfung statt. Ergiebt letztere, daß derselbe mehr als 5 vom Hundert zu viel oder zu wenig zieht, so ist der Wasserverbrauch seit der letzten im besagten Bescheid festgesetzten Wassermenge zu berechnen und die Differenz bei der nächsten Veranlagung auszugleichen.

Nur ausnahmsweise kann, wenn vorübergehend Wasser aus der öffentlichen Leitung entnommen werden soll, auf Antrag von der Anbringung eines Wasserzweigers abgesehen und der Verbrauch durch Zählung festgestellt werden.

Auf Verlangen des Grundbesitzers oder eines der Zutimmungen desselben befristeten Wasser- oder Niederschlags werden von der Wasserwerks-Verwaltung auch für einzelne Grundstücke, insbesondere für einzelne Stodwerke, gewerblichen Zwecken dienende Räume oder Gärten, Reben- oder Wildgärten abgetrennt, mittelst deren die Menge des aus den Zapfen dieser Grundstücke entnommenen Wassers, getrennt von dem übrigen Wasserzweiger, festgestellt wird.

Bei Anweisung der Mindertheil des von Zapfen- oder Rebenzählern angezeigten Wasserzweigers findet die Vorrichtung des Ablasses 2 entsprechende Anweisung.

§ 3. Die Anstellung der Hauptwasserzweiger, sowie eine etwaige Reparatur an denselben erfolgt, wobei letztere nicht durch andere Beschädigung notwendig geworden ist, auf Kosten der Wasserwerks-Verwaltung.

Dagegen ist für die nach § 2 Absatz 1 zu legenden Zapfen- oder Rebenzähler die Kosten vom Abnehmer zu tragen. Derselbe hat die Zähler nach jeder Zahl fähig und nichtweisende von der Wasserwerks-Verwaltung zu beziehen, die Kosten der von letzterer zu bewerkstellenden Ein- und Ausbesserung an Zapfen- oder Rebenzählern mit Ausnahme derjenigen aufzunehmen, welche in gewöhnlichen Fällen notwendig werden und nicht durch andere Beschädigung verursacht sind.

Die Kosten der im § 2 vorgesehene Prüfung eines Messers oder Säblers sind von demjenigen zu tragen, der die Prüfung zu tragen, wenn die Prüfung nicht ergeben hat, daß der Messer- oder Säbler mehr als 5 vom Hundert zu viel oder zu wenig zieht.

§ 4. Zur Zahlung der Gebühr ist das nach dem Hauptwasserzweiger verbandene Wasser in dem Grundstücke im öffentlichen Verkehr, und wird denselben überlassen, sich durch private Vorrichtungen abtrennen und dem Wasser- oder Niederschlags einzelner Grundstücke eine Entschädigung für das von denselben verbandene Wasser zu sichern.

§ 5. Die Festsetzung des Wasserzweiger erfolgt in den von der Wasserwerks-Verwaltung bestimmten Zeiträumen durch die Beamten der Wasserwerks-Verwaltung mittelst Ablesens von Messern. Die hierdurch bedingte Gebühr wird dem Veranlagten mittelst Veranlagungsscheinen mitgeteilt. Die Zahlung hat binnen einer Woche nach der Zustellung bei der Kasse der Wasserwerks-Verwaltung zu erfolgen.

§ 6. Wegen der Verzinsung der Gebühr kann binnen einer mit dem ersten Tage nach Zustellung des Veranlagungsscheines beginnenden Frist von 4 Wochen beim Gemeindeverwalter schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Gegen den von Gemeindeverwalter über den Einspruch erlassenen Bescheid steht den Bürgern binnen einer mit dem ersten Tage nach Zustellung des Bescheides beginnenden Frist von 2 Wochen ein Veranlagungsschreitverfahren offen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7. Der Grundbesitzersbesitzer, sowie den Inhabern von Neben- oder Anhängelassen, ist im Falle der Unterlassung irgend welcher Arbeit oder Veränderung an den Messern, Zählern oder der Wasserversorgung vorzunehmen, oder durch Minder als die Wasserwerks-Verwaltung vornehmen zu lassen. Dagegen haben die notwendigen Maßnahmen dafür zu tragen, daß die Messer oder Säbler bei der Prüfung nicht durch andere Vorrichtungen verunreinigt oder durch Wasser oder Schnee, und die von vorhandenen Schneehaufen abgetrennt werden. Die Anweisung der Maßnahmen auf ihre Kosten durch die Wasserwerks-Verwaltung geschieht durch

§ 8. Den mit besaglichen Messern versehenen Beamten und Arbeitern der Wasserwerks-Verwaltung ist überall die Ein- und Ausbesserung, Ablesung und Unterhaltung der Messer und Zähler zu gestatten.

§ 9. Die während der Prüfung für Wasser werden im Wege des Veranlagungsscheines eingeschrieben.

§ 10. Diese Ordnung tritt mit demjenigen Tage in Geltung, welcher auf die amtliche Veröffentlichung derselben folgt.

Giebichenheim den 1. Juli 1890.  
Der Gemeinde-Verwalter.  
Händler, Schöffe, Gewerbetreibender, Schöffe, W. Burgard, Schöffe.  
Müller, Schöffe, Gewerbetreibender, Schöffe, W. Burgard, Schöffe.

Vorstehende Geschäftsordnung wird auf Grund des § 8 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1890 vorbehaltlich der Zustimmung der zu häufigen vorgesehene Anhängelassen hierdurch genehmigt.

Halle a. S., den 27. März 1890.  
Der Kreisverwalter des Saalkreises.  
von Werder.

## Ausschreibung.

Die Ausschreibung der Maurerarbeiten, sowie die Lieferung von Kalk, Sand und Kies für den Neubau der Dannebergstraße hierseitig soll im Wege der Wettbewerbsweise vergeben werden. Anzeigefrist bis

**Samstag den 15. April Vormittags 10 Uhr** auf dem Stadtbauamt einzuweisen, woselbst die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auf die Bedingungenentwürfe entnommen werden können.

Halle a. S., den 27. März 1890.  
Der Stadtbaurath.  
Gensmer.

## Strafbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Paul Wilhelm Verbig**, geboren am 1. Juli 1879 in Halle a. S., welcher hinsichtlich der Unterlassungsdienstleistungen des § 11 des Reichsstrafgesetzbuchs verurtheilt ist, wird die nächste Gerichtsbeschlagnahme abzuerteilen, sowie auf den Akten S. J. h. 343-90 Nachrich zu geben.

Halle a. S., den 23. März 1890.  
Der Königl. Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter: 10 Jahre, Größe: 1,65 m ca., Statur: mittel. Haare: dunkelblond, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Sinn: gewöhnlich, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch.

Der unterm 20. März 1891 gegen den **Schmid Otto Gerike** aus Halle a. S. erlassene Strafbrief wird anhängenommen. — S. M. I. 1594.  
Halle a. S., den 21. März 1890.  
Der Königl. Erste Staatsanwalt.

## Zwangsvollstreckung.

Am Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Halle a. S. Band 74 Blatt 2726 auf den Namen des Amts- und Handelsräthers **Wilhelm Reich** und dessen Ehefrau **Emmy geb. Trinius** eingetragene auf 20% a. Z., Zinsfuß 5% belegene bebauete Grundstück Nr. 11 Parzelle 297/107 von 2 ar 75 qm

am 29. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Al. Steinstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 31, veräußert werden.

Das Grundstück ist mit 2108 Mark Nutzungswert zur Gebäudewerthveranlagung. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abforderungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichts-Schreiberei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags soll sofort nach Beendigung des Versteigerungstermins verkündet werden.

Halle a. S., den 21. März 1890.  
Königliches Amtsgericht, Abtheilung 7.

## Zwangsvollstreckung.

Am Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Halle a. S. Band 150 Blatt 5322 auf den Namen des Baumeisters **Karl Hartmann** in Giebichenheim eingetragene, auf Halle a. S., Zinsfuß 5% belegene bebauete Grundstück Nr. 11 Parzelle 297/107 von 2 ar 75 qm

am 29. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Al. Steinstr. 7, II, Zimmer Nr. 31, veräußert werden.

Das Grundstück ist mit 2060 Mark Nutzungswert zur Gebäudewerthveranlagung. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abforderungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichts-Schreiberei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags soll sofort nach Beendigung des Versteigerungstermins verkündet werden.

Halle a. S., den 21. März 1890.  
Königliches Amtsgericht, Abtheilung 7.

## Zwangsvollstreckung.

Am Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Halle a. S. Band 23 Blatt 822 auf den Namen des Kaufmanns **Edmund Albin Zimm** in Halle a. S. eingetragene, darselbst Marktplatz Nr. 13 belegene bebauete Grundstück (Marktplatz)

am 7. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Al. Steinstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 31, veräußert werden.

Das Grundstück ist mit 1084 Mark Nutzungswert zur Gebäudewerthveranlagung. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abforderungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichts-Schreiberei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags soll sofort nach Beendigung des Versteigerungstermins verkündet werden.

Halle a. S., den 24. März 1890.  
Königliches Amtsgericht, Abtheilung 7.

## Zwangsvollstreckung.

Am Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Halle a. S. Band 40 Blatt 1044 auf den Namen des Zimmermeisters **Carl Eduard Zimm** in Halle a. S. eingetragene, darselbst Marktplatz Nr. 13 belegene bebauete Grundstück (Marktplatz)

am 9. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Al. Steinstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 31, veräußert werden.

Das Grundstück ist mit 2102 Mark Nutzungswert zur Gebäudewerthveranlagung. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abforderungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichts-Schreiberei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags soll sofort nach Beendigung des Versteigerungstermins verkündet werden.

Halle a. S., den 25. März 1890.  
Königliches Amtsgericht, Abtheilung 7.

**Wagzugshalber verkaufe mein circa 900 Q.-Mtr. großes Hausgrundstück mit schönem Obstgarten, nahe Stadt, Gumnastium, mit 3 herrlich. gr. Wohnungen, Preis 60000 Mk., Anzahl. ca. 10000 Mk., Rest fest. Kann ev. auch sofort übernommen und bezogen werden. Nur Selbstkäufer wollen ihre Offerten unter T. 1055 in der Exped. d. Ztg. abgeben.**

**Magdeburger Str. 5** nahe Bahn sind in der 2. Etage helle, trockene Arbeits resp. Lagerräume, ca. 240 qm groß, im Ganzen oder getheilt, mit oder ohne Contor und Wohnung, 1. April bezugsfähig, zu vermieten. Anzug vorhanden.

**Eckhaus-Verkauf.** Mein neues Eckhaus mit schöner Restauration und Bäckerei, getheilten Gängen, im Königsviertel nahe Bahn belegen, ca. 6% verzinstlich, will ich verkaufen. Anzahlung 8—10,000 Mk. Kapital fest.

**Schönes Wohnhaus** nahe Hermannstraße, mit 3 schönen Wohnungen ev. auch Garten, auf verzinstlich, zu verkaufen, Preis 30,000 Mk., Anzahl. 5000 Mk., Rest 4% 5 Jahre fest, kann sofort übernommen und bezogen werden.  
**Rob. Leuscher, Dyanderstraße 18, part.**

An unserem Bureauverwalter sind heute folgende Eintragungen befristet:

1. Die unter Nr. 865 eingetragene **Actien-Gesellschaft „Halle und Karl-Marx“** (Johannes Hübner, Vorstand; Carl Müller, Schriftf. u. Kass.) ist durch die **Königliche Actien-Gesellschaft, Abth. 1**, bei der unter Nr. 542 des Actien-Gesellschaftsverzeichnisses eingetragen die Actien-Gesellschaft in Liquidation.
2. Die von der genannten Actien-Gesellschaft dem Chemiker **Ernstmann** durch den Kaufmann **Karl Müller**, beide in Halle a. S., ertheilte Collectivprocura ist unter Nr. 657 eingetragen.

Halle a. S., den 23. März 1890.  
Der unter Nr. 542 des Actien-Gesellschaftsverzeichnisses eingetragen die Actien-Gesellschaft in Liquidation.

**H. Riebeck'sche Montan-Werke** Actien-Gesellschaft  
an Halle a. S. ist heute folgender Vermerk:

Die Eröffnung des Grundkapitals um 2,000,000 Mark auf Befehl der General-Versammlung vom 25. Novbr. 1888 hat stattgefunden. Eintragung vom 27. März 1890.  
Königliches Amtsgericht, Abth. 1.

**Bekanntmachung.** Die Königl. Domäne Glettenberg im Kreise Giebichenheim, 58 km von der Station Giebichenheim der Nordbahn-Nordseite, Glettenberg, soll von Johannis 1900 ab auf einen 18jährigen Zeitraum neu verpachtet werden. Die Pacht soll möglichst vor dem Wintertermin, spätestens aber in diesem Termine durch glaubwürdige Zeugnisse nachzuweisen.

Der Pächter hat sich zu verpflichten, den Grundbesitz betr. 350,52 ha, darunter 240 ha Acker, 80 ha Wiesen, 40 ha Weiden, mit einem Grundbesitzvermerk von 10,000 Mk. möglichst vor dem Wintertermin, spätestens aber in diesem Termine durch glaubwürdige Zeugnisse nachzuweisen.

Der jetzige Pächter beträgt 13,194,76 Mk. Die vorstehenden Pachtbedingungen sind im Rentamtsgedächtnis des Zimmer 17, eingesehen oder schriftlich mitgeteilt werden können.

Er tritt am 1. April 1890.  
Königliche Regierung.  
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
Wittberg.

**Bekanntmachung.** Am Nordende des Hauptverkehrsbofes an Halle a. S. ist ein Lagerplatz mit Gleisanlagen von 202 qm Größe sofort und in jeder beliebigen Anzahl zum Verpachten. Der Pacht soll möglichst vor dem Wintertermin, spätestens aber in diesem Termine durch glaubwürdige Zeugnisse nachzuweisen.

Die Bedingungen, unter denen die Verpachtung erfolgt, können bei dem Bahnhofmeister des Hauptverkehrsbofes Nr. 22, die auch Auskunft an der Stelle ertheilen, sowie bei uns eingesehen werden.

Halle a. S., den 18. Februar 1890.  
Der Vorstand.  
der Eisenbahn-Verkehrs-Inspektion.

Mittwoch den 5. April cr. Vormittags 10 Uhr in dem Saale des Rathhauses in Göttingen bei Eröffnung eine Partie 3- und 4-Immertiere.

**Gefäskarpfen,** sowie mehrere Speisekarpfen zum Verkauf. Die Dreischilde.

**Verpachtung.** Das mit Wasserkraft verbundene, an der Buhse mitten in der circa 8000 Morgen großen Brandenburger Forst, circa 8 Kilometer von der Stadt Göttingen, gelegene Gießwerk soll mit dem dazu gehörigen Wohn- und Wirtschafts-Gebäude neu verpachtet werden.

Dasselbe ist bisher mit Malmstühle, verbunden mit Sägerei-Betrieb, benutzt worden, würde sich seiner Lage wegen aber auch vorzüglich zur Einrichtung eines Wasserwerks-Betriebes, verbunden mit Holz-Geländebau für Sommerfrische, oder auch zu industriellen Zwecken, für welche der Holzreichthum Brandenburger Forst von Werth wäre, wie Schneidemühle oder Solawollfabrik etc. eignen.

Jeder weiteren Auskunft und zur Vorlegung des Gießwerkes sind wir gerne bereit und erlauben, besagliche Offerten bis spätestens den 1. Mai cr. bei uns einzuweisen.

Brandenburg a. S., den 18. März 1890.  
Der Magistrat.

**Grundstücks-Verkauf.** Grundstück auf dem Sande, 10 St. u. 1/2, in Göttingen, nahe Göttingen, ca. 3 Morgen, mit neuen Wohnhaus in Steinbauweise, passend für Gärtnerei, auch als Wohnhaus, an Interessenten oder als Substitutionslage zu verkaufen. Heller Preis 15,000 Mk. Offerten an 300 Z. an die Exp. d. Ztg.

**Geländekauf.** Ein Geschäftsbau (Colonialwaren-Verkauf), auf dem ich einen neuen Geschäftsbau verkaufen möchte, große, großer besser Boden, in einer kleinen Stadt der Provinz Sachsen, Giebichenheim, bestehend aus 10000 qm unter Versteigerungswert mit 14,000 Mark verkauft. Anfragen unter V. 9, 438 bei dem Kaufmann & Vogler, H. G., Magdeburg.



